

Elternunterhalt – Inanspruchnahme durch Sozialämter

Zwischen Verwandten in gerader Linie bestehen grundsätzlich wechselseitige lebenslange Unterhaltsansprüche, soweit Bedürftigkeit vorliegt.

Immer häufiger treten dabei die Fälle auf, dass betagte Eltern pflegebedürftig werden und eine kostspielige Heimunterbringung erforderlich wird. Da die Rentenansprüche nicht ausreichen, um die z. T. immensen Kosten zu decken, werden zunächst die Sozialämter in Anspruch genommen. Diese wenden sich dann an die Kinder und machen übergegangene Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder geltend.

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhaltes den Unterhalt zu gewähren. Das Brandenburgische OLG sowie das Kammergericht Berlin haben in ihren Leitlinien vom 01.01.2011 einen Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern von 1.500,- € zuzüglich der Hälfte des darüber hinaus gehenden bereinigten Einkommens festgelegt, d. h. dieser Betrag muss den Kindern in jedem Fall verbleiben, bevor sie zur Unterhaltszahlung herangezogen werden.

Beispiel:

Bei einem Einkommen in Höhe von 3000 € verbleibt neben dem Selbstbehalt von 1500 € ein weiterer Betrag in Höhe von 750 € anrechnungsfrei.

Möglich ist ferner ein Vorwegabzug für private Altersvorsorge. Tilgungsraten aus einer Hausfinanzierung lässt der Bundesgerichtshof ebenfalls als Abzugsposition zu.

Zu beachten ist auch, dass die Sozialämter Fristen für die Geltendmachung von Rückständen einzuhalten haben. Der Bundesgerichtshof hat übergeleitete Unterhaltsansprüche, die länger als ein Jahr zurücklagen, zurück gewiesen. Der Unterhaltsverpflichtete brauchte hier nicht damit zu rechnen, dass die Ansprüche noch geltend gemacht würden und durfte sich in seiner Lebensführung darauf einstellen, seine Mittel verbrauchen zu dürfen.

Sollten Sie ein Aufforderungsschreiben des Sozialamtes erhalten, holen Sie sich anwaltlichen Rat ein, um wirkungsvoll Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche zu erheben!